

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR SCHIENEN

Juni 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, auch bei allen Angleichungsgeschäften.

Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.

- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Budget-Angebote sind unverbindliche Richtofferte.

Angebote, sofern verbindlich, können innerhalb der Gültigkeitsfrist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme seitens des Kunden erfolgt ist, von uns abgeändert werden.

- 1.3. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen werden nicht entgegengenommen.

- 1.4. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; sämtliche daraus entstehende Nachteile sind zu ersetzen. Als Ausführungshandlungen ist insbesondere der Beginn der Produktion für eine Lieferung anzusehen. Sämtliche daraus entstehende Nachteile sind zu ersetzen.

- 1.5. Der Käufer ist verpflichtet, uns bereits vor Vertragsabschluss seine UID-Nummer bekannt zu geben.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Preise gelten ab dem jeweiligen Lieferwerk, ohne jeden Abzug, ausschließlich Verpackung und Waggonbeistellungsgebühren.

- 2.2. Die Zahlung hat bis zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats in bar unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen.

- 2.3. Für 25 % der Fakturensumme nehmen wir unter Vorbehalt vorhergehender Vereinbarungen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechselzahlungen gelten nicht als Barzahlungen.

Diskontierungskosten, Bankspesen und eventuelle Wechselstempel trägt der Käufer.

- 2.4. Bei Überschreiten des im Punkt 2. genannten Zahlungszieles werden Zinsen und sonstige Spesen in Rechnung gestellt, die auf Grund der für den Zeitraum des Verzuges geltenden Konditionen für Betriebsmittelkredite ermittelt werden. Der Zinsberechnung wird jedoch mindestens ein 3,5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank liegender Zinsfuß zugrunde gelegt.

- 2.5. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Eigentumsvorbehalt Punkt 3. widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu.

- 2.6. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

- 2.7. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Preisfixierung von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Devisen-Geldkurses, wobei der Käufer das Kursrisiko zu tragen hat, das heißt bei Eintritt einer Kursänderung hat der Käufer bei Fälligkeit jenen Betrag in der vereinbarten Fremdwährung zu leisten, der dem Gegenwert in EUR zum Zeitpunkt der Preisfixierung entspricht. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht

eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten beim Transfer des Rechnungsbetrages in die Republik Österreich auftreten, so gehen die dadurch dem Verkäufer entstehenden Nachteile voll zu Lasten des Käufers.

- 2.8. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Verbindlichkeiten, die uns aus welchem Rechtsgrund immer, gegen den Käufer zustehen, sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechsel oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 3.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 3 bis 5 auf uns zahlungshalber übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Käufers. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- 3.3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 3.4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

- 3.5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Verträge Ziffer 3 und 4 entsprechend.
- 3.6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer 2 und 5 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Preise, Zahlungsbedingungen Punkt 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 3.7. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 3.8. Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte hintanzuhalten, ist der Käufer verpflichtet sämtliche Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern (Kennzeichnung, gesonderte Lagerung, Sperrlager usw). Sollten eine Pfändung oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte trotzdem stattfinden, ist der Käufer verpflichtet uns unverzüglich von diesen Umständen zu benachrichtigen.

4. Mängel, Lieferung nichtvertragsgemäßer Ware

Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden gemäß den folgenden Vorschriften behandelt:

- 4.1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
- 4.2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 4.3. Die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche ermächtigt nicht zur Zurückhaltung der fälligen Zahlung.
- 4.4. Mängelrügen des Käufers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens ab 3

Monate nach Empfang der Ware, zu rügen. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

- 4.5. Bei berechtigter von uns anerkannter und fristgemäßer Mängelrügen nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen können wir nach unserem Ermessen auch den Minderwert ersetzen. Bei Rücklieferungen ist im Frachtbrief, in den Versandpapieren und der Speditionsrechnung unsere Auftragsnummer anzuführen.
- 4.6. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 4.7. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- 4.8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes Ila-Material, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
- 4.9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
- 4.10. Geraten wir hinsichtlich der Ersatzlieferung in Verzug, so gelten die Bestimmungen des Vertragsabschlusses, Punkt 1.4.

5. Konstruktionshaftung

- 5.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, Zeichnungen oder Modellen, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Im Zweifel gilt die Interpretation nach den einschlägigen europäischen Normen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 6.1. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Leoben. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort des jeweiligen Lieferwerkes und für die Bezahlung Leoben.
- 6.2. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 6.3. Streitigkeiten bei Exportlieferungen an ausländische Unternehmungen werden nach Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen

Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

7. Anzuwendendes Recht

- 7.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG). Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern beide Parteien damit einverstanden sind, ansonsten kommt die englische Sprache zur Anwendung. Verträge die in die englische Sprache übersetzt werden, erlangen ausschließlich in dieser Fassung Geltung.

8. Teilunwirksamkeit

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

1. Lieferwerk

Die Lieferung erfolgt aus der Produktion eines Werkes nach unserer Wahl.

2. Lieferfristen, Liefertermine

2.1. Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft, weshalb sämtliche Ansprüche gleich einem vollständig erfüllten Geschäft, geltend gemacht werden können.

2.2. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen.

Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.

2.3. Der vorstehende Punkt 2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

3. Abnahme

3.1. Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit dabei keine abweichende Regelung getroffen worden ist, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen.

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer.

- 3.2. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 3.3. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert und abgenommen.

4. Maße, Gewichte, Güten

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den einschlägigen ÖNORMEN bzw. DIN-Normen oder mangels bestehender Normen die Handelsusancen maßgebend. Maßgebend für die Berechnung sind rechnerische Gewichte, für Walztoleranzen und dergleichen wird der übliche Zuschlag berechnet.

5. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse *höherer Gewalt* berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der *höheren Gewalt* stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Untertreter eintreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

6. Unzulässige Weiterlieferung

- 6.1. Ware, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Republik Österreich verbracht werden.
- 6.2. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der Republik Österreich belassen, dorthin zurückgeliefert oder zurückgebracht und auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden.

Diese Ware darf auch nicht im Gebiet der Republik Österreich verarbeitet werden.
- 6.3. Auf unser Verlangen ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.
- 6.4. Der Käufer hat seine Abnehmer in gleicher Weise wie in Ziffer 1 bis 3 niedergelegt mit der Auflage zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten, die daraus entsprechenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisung, Schadenersatz und Vertragsstrafe abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gemäß Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.
- 6.5. Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine oben genannten Verpflichtungen, so hat der Käufer uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.
- 6.6. Für den Erhalt von Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen für den Export der Ware hat der Käufer zu sorgen. Er trägt auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt der Versand entsprechend der ex works Klausel der Incoterms in der jeweils geltenden Fassung. Die Vornahme der Verladung führt nicht zum Risiko- und Gefahrenübergang.
- 7.2. Bei Transport der Waren mit empfangereigenem LKW gelten die Bestimmungen unserer Preisliste auch dann, wenn wir in eine andere Preisliste eintreten. Bei Fehlleitung der Ware hat der Käufer außer einem Betrag in der Höhe von 10 % des Warenwertes auch den Wert einer zu hohen Preisangleichung zu zahlen.

- 7.3. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Kann die Ware nicht innerhalb von 7 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft versendet werden, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als Meldung der Versandbereitschaft ab Werk geliefert zu berechnen, es sei denn, wir haben die nicht vertragsgemäße Versendung zu vertreten.
- 7.4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
- 7.5. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie den Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen.
- 7.6. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Fall - z. B. auch bei fob- und cif-Geschäften - auf den Käufer über. Im übrigen sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms in der letztgültigen Fassung maßgebend.
- 7.7. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.8. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- 7.9. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes Ila-Material - stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
- 7.10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.

C. HAFTUNG

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche inklusive Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und solche Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erleidet.

Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Materialwert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

D. SONSTIGES

1. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die entsprechenden Unterlagen, in alle Teile geordnet, rechtzeitig zuzustellen. Ist dies nicht der Fall, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

3. Abschlussüberschreitung

Wird die Vertragsmenge über- bzw. unterschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechtigt, nicht aber verpflichtet.